



Priesterdienstrecht der Erzdiözese Salzburg

Priesterdienstrecht der Erzdiözese Salzburg

Präambel

Der Priester ist Mitarbeiter des Bischofs und ist durch das Sakrament der Weihe von Christus berufen zum Dienst vor Gott und an den Menschen im Auftrag der Kirche. Von ihm wird die Bereitschaft zu den Grundvollzügen der Kirche (Verkündigung, Liturgie, Diakonie) und zur Einbindung in den Gesamtorganismus der Diözese und der Weltkirche erwartet. Die damit verbundenen Aufgaben nimmt er in persönlicher Verantwortung und in Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen wahr (Communio). Sein Dienst soll getragen sein vom Geist des Evangeliums.

Was den priesterlichen Dienst von Mitgliedern der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens betrifft, gilt deren Eigenrecht sowie das Partikularrecht in der Erzdiözese (vgl. auch can. 682 CIC).

Den Fähigkeiten und Neigungen der Priester soll bei ihrer Dienstverwendung nach Möglichkeit Rechnung getragen werden; es darf Verfügbarkeit für überpfarrliche und kategoriale Aufgaben angenommen werden; pfarrliche und diözesane Notwendigkeiten und Erfordernisse müssen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

Theologische Grundlagen zu Dienst und Leben sowie zur Identität des Priesters finden sich in den Dokumenten der Kongregation für den Klerus:

- Direktorium „Dienst und Leben der Priester“ (1993)
- Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 139 „Der Priester, Lehrer des Wortes, Diener der Sakramente und Leiter der Gemeinde für das dritte christliche Jahrtausend“ (1999).

1. Anstellung und Versetzung

1.1 Die Anstellung und Versetzung eines Priesters erfolgt durch den Erzbischof bzw. durch den Ortsordinarius. Dieser soll zuvor den Vorschlag des Personalreferenten und des Konsistoriums einholen.

- 1.2.1 Ist eine Pfarre zu besetzen, so wird dies den Priestern der Erzdiözese mitgeteilt. Die Interessenten können sich innerhalb der vom Ordinariat angegebenen Frist melden. Die Eingaben sind an den Erzbischof zu richten und über das Ordinariat einzureichen. Bei der Amtsverleihung ist der Erzbischof frei. Bei der Vergabe soll unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (u. a. auch erworbene Kompetenzen), der pfarrlichen Bedürfnisse und der Gesamtsituation der Diözese der Geeignetste ausgewählt werden.
- Bei der Besetzung einer größeren Pfarre bzw. eines Seelsorgsraumes ist auf Teamfähigkeit und Leitungskompetenz zu achten.
- 1.2.2 In angemessener Zeit findet in der Pfarre bzw. im Seelsorgsraum ein Dienstantrittsgespräch aller hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und eines Vertreters des Pfarrgemeinderates im Beisein des Personalreferenten oder eines Vertreters (Dechant) statt. Dabei werden die Arbeitsschwerpunkte (pfarrlich wie auch überpfarrlich) umschrieben und festgelegt. Ein Protokoll über dieses Gespräch wird allen betroffenen Personen und dem Erzb. Ordinariat zugestellt. Bei den Visitationen soll auch auf dieses Protokoll Bezug genommen werden.
- 1.2.3 Bei einem Wechsel sind die zuständigen Pfarrgemeinderäte von den Pfarrern / Provisoren und vom Ordinariat in geeigneter Weise zu informieren.
(Vgl. PGR-Statut und Diözesanforum Nr. 99)
- 1.2.4 Für das Vorgehen bei einer allenfalls notwendigen Amtsenthebung oder Versetzung eines Pfarrers gelten die Verfahrensbestimmungen der can. 1740–1752 CIC.
- 1.3.1 Bei der Erstanstellung eines Kooperators sind Gespräche zwischen dem Regens des Priesterseminars, dem Personalreferenten, dem Pfarrer und dem Betroffenen zu führen.
- 1.3.2 In den ersten drei Dienstjahren eines Kooperators soll eine Versetzung nach Möglichkeit vermieden werden.

- 1.4 Der Priester soll für Anliegen und Erfordernisse der Diözese offen sein. Demnach ist so viel Verfügbarkeit zu erwarten, bei entsprechender begründeter Notwendigkeit die Pfarre oder den jeweiligen Aufgabenbereich zu wechseln.
- Ein Wechsel ist grundsätzlich nach einer etwa 15-jährigen Tätigkeit in einer Pfarre bzw. in einem Seelsorgsraum empfohlen.
- 1.5 Bei einer bevorstehenden Versetzung sollen die vom betroffenen Priester vorgetragenen Einwände und Wünsche (z. B. Rücksicht auf seine Gesundheit, Fähigkeiten) Beachtung finden. Diese Einwände sollen möglichst klar und deutlich sowie rechtzeitig mitgeteilt werden.

2. Arbeit und Freizeit

- 2.1 Die Aufgaben des Pfarrers, Provisors und Kooperators ergeben sich aus den allgemeinen Rechtsvorschriften (can. 528–537 CIC) bzw. aus dem diözesanen Partikularrecht. Die Aufgabenverteilung erfolgt in Absprache mit den hauptamtlichen Mitarbeitern/innen und dem Pfarrgemeinderat. Wöchentliche bzw. regelmäßige Dienstbesprechungen sind für eine gute Kommunikation und eine gedeihliche pastorale Arbeit notwendig.
- 2.2 Dem Charakter des priesterlichen Dienstes entsprechend kann keine tägliche oder wöchentliche Stundenzahl für die Arbeitszeit festgelegt werden. Die Zeiteinteilung soll genügend Raum für Gebet, Studium und Erholung bieten.
- 2.3 Die in diözesanen Gremien tätigen Priester haben die Interessen der Gruppen, die sie vertreten, eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- 2.4 Jeder Priester hat ein Recht auf einen vollen freien Tag in der Woche. Ein Tag im Monat sollte zusätzlich der Rekollektion dienen. Die Teilnahme an theologischen Tagungen, Kursen und Exerzitien gilt grundsätzlich als Dienstzeit. Eine Teilnahme an längeren Kursen ist in Absprache mit dem Ordinariat zu regeln.

- 2.5 Pfarrer und Kooperator haben Anspruch auf eine Dienstwohnung im Pfarrhaus. Diese soll den diözesanen Standards entsprechen.
- Der Dienst einer Pfarrhausfrau ist für das Pfarrhaus und die Gemeinde sehr wichtig.
- In der Art der Haushaltsführung soll berücksichtigt werden, dass das Pfarrhaus Arbeitsplatz für verschiedene kirchliche Bedienstete und ein wichtiger Ort der Kommunikation ist. Dem Klima und der Lebenskultur im Pfarrhaus kommt für das gesamte Pfarrleben eine große Bedeutung zu.
- 2.6 Jeder Priester hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von dreißig Kalendertagen, von denen er zwanzig geschlossen beanspruchen kann. Vor Ort bzw. mit dem Dechant oder Ordinariat muss die Seelsorge in dieser Zeit gesichert werden. Eine vom Arzt bestätigte Erkrankung unterbricht den Urlaub. Auf den Urlaub sollte nicht ohne ernsten Grund verzichtet werden. Weiters ist zusätzlicher Erholungsurlaub zu gewähren, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen von einem Arzt angeraten wird.
- 2.7 Nach 15 Jahren Dienst in der Erzdiözese kann ein Priester um Gewährung einer Sabbatzeit beim Erzbischof anuchen; dem Personalreferenten ist die Absicht und das nähere Vorhaben der Sabbatzeit ein Jahr vorher bekannt zu geben.
- 2.8 Es ist sehr wichtig, dass Priester Religionsunterricht erteilen. Das Stundenausmaß ist entsprechend der örtlichen und personellen Gegebenheiten im Einvernehmen mit dem Katechetischen Amt festzusetzen. Nur bei schwerwiegenden Gründen kann von der Übertragung schulischer Verpflichtungen abgesehen werden.

3. Vorgehen in Streit- und Beschwerdefällen

- 3.1 Wird gegen einen Priester eine Beschwerde eingebracht und aufgegriffen, muss in der Regel der Beschwerdeführer genannt und dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten werden, die den Akten beizufügen ist.

- 3.2 Anonyme Anschuldigungen dürfen keine rechtlichen Folgen haben.
- 3.3 Werden Mitglieder des Priesterrates um Intervention ersucht, so haben sie das Recht, von der entsprechenden vorgesetzten Stelle gehört zu werden.
- 3.4 Die Betroffenen können auch die diözesane Schiedsstelle anrufen, die nach ihren Normen vorgeht.
(Siehe Statut und Geschäftsordnung der Pfarrgemeinderats-Schlichtungsstellen auf Dekanatsebene und der diözesanen Pfarrgemeinderats-Schiedsstelle „Konfliktregelung im Bereich der Pfarrgemeinderatsarbeit in der Erzdiözese“, VBl. September 1996.)
- 3.5 Jeder Priester hat außerdem das Recht, sich direkt an den Erzbischof zu wenden.
- 3.6 In rechtlichen Belangen kann sich ein Priester an den Priesterrat oder an das Ordinariat um Rechtshilfe wenden.
- 3.7 In Konflikt- und Beschwerdefällen zwischen Seelsorgern und Pastoralassistenten/innen gelten die einschlägigen Verfahrensbestimmungen.

4. Pensionierung

- 4.1 Nach can. 538 § 3 CIC ist ein Pfarrer gebeten, nach Vollendung des 75. Lebensjahres dem Erzbischof den Verzicht auf sein Amt anzubieten.
- 4.2 Jeder Priester kann mit Vollendung des 65. Lebensjahres einen begründeten Antrag an den Erzbischof auf Versetzung in den Ruhestand stellen.
- 4.3 Mit Vollendung des 70. Lebensjahres hat jeder Priester der Erzdiözese Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand. Er kann diesen Anspruch unter Angabe seiner persönlichen Gründe schriftlich gegenüber dem Erzbischof geltend machen.
- 4.4 Besondere Bedeutung kommt der frühzeitigen Wahl des Ruhestandssitzes bzw. der Ruhestandswohnung zu. Es ist

vorzusehen, den Ruhestandssitz nicht am bisherigen Wirkungsort zu wählen, in dem ein Nachfolger den hauptamtlichen Dienst übernimmt. Im Gesuch um Pensionierung soll der geplante Ruhestandssitz bereits genannt werden.

- 4.5 Nach der Entlassung aus der Gesamtverantwortung für eine Pfarrgemeinde ist eine weitere freiwillige Mithilfe in Teilbereichen der Seelsorge in Absprache mit den Betroffenen, auch mit dem Ordinariat, erwünscht.
- 4.6 Mit dem Erzbischof und dem Ordinariat sollen alle aktiv im Dienst stehenden Priester bemüht sein, für ihre Mitbrüder im Ruhestand günstige Bedingungen zu schaffen und ihnen die bleibende Eingliederung im Presbyterium des Dekanates und der Diözese möglich zu machen.

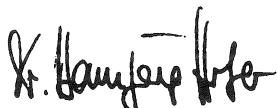
5. Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst

Bei persönlichen oder berufllichen Schwierigkeiten soll sich der Priester möglichst früh an eine Person seines Vertrauens oder an den zuständigen Oberen wenden. Sollte sich ein Priester trotz aller Bemühungen nicht mehr in der Lage sehen, den Anforderungen seines Dienstes bzw. der priesterlichen Lebensform nachzukommen, sodass er ein Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst in Erwägung zieht, soll er seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Erzbischof bzw. mit dessen delegiertem Vertreter besprechen und treffen, damit auch Fragen von Amtsbefugnissen und Terminen gut überlegt und vereinbart werden. Vom Ordinariat werden Rechtsberatung und Beistand gewährt, vor allem auch um arbeits- und sozialrechtliche Probleme zu lösen und eventuell notwendige Verfahren gemäß den Normen des kanonischen Rechts angemessen durchzuführen.

6. Besoldungsordnung

Alle finanziellen Aspekte des priesterlichen Dienstes sind in einer eigenen Besoldungsordnung geregelt und werden in bewährter Weise in einer Arbeitsgruppe zwischen Priesterrat und Finanzkammer geklärt.

Dieses Priesterdienstrecht wurde am 24. 2. 2000 vom Priesterrat
beschlossen, vom Erzbischof revidiert und am 27. 3. 2000 be-
stätigt (Ord. Prot. Nr. 451/00).



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5010 Salzburg
<http://www.kirchen.net>
Herstellungsort: Salzburg